

meinsam den vorläufigen Aufbau des Handwerks in öffentlich-rechtlicher Form auf der Grundlage der Pflichtorganisationen und des Führergrundsatzes durchzuführen. Damit erhält das Handwerk im Reich die ihm gemäße Organisationsform, um die es seit Menschenaltern gekämpft hat und die allein einen neuen Aufstieg ermöglichen kann. So lag es nahe, den „Tag des deutschen Handwerks“ auf den Sonntag zu legen, der dem historischen 17. Oktober am nächsten liegt. Wie der Handwerkstag im einzelnen ausgestaltet wird, wird der Reichsstand des deutschen Handwerks später bekanntgeben. (VI 1/559)

### Einzelhandelsumsätze im Juli

Dem Bericht der Forschungsstelle für den Handel beim Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit entnehmen wir die Feststellung, daß die Umsätze im Juli beim Einzelhandel um 9% über dem Stande des Vorjahres liegen. Ganz besonders interessant ist die Tatsache, daß neben verschiedenen Branchen auch der Uhrenhandel eine überdurchschnittliche Zunahme zu verzeichnen hat, lagen doch bei uns die Juli-Umsätze um 19% höher als im Juli 1933.

Im allgemeinen hat sich das Tempo der Umsatzzunahme in der ersten Jahreshälfte also etwas verlangsamt: Januar/Februar +10%, März/April +12%, Mai/Juni +13% und nun Juli +9%. Zu beachten ist auch, daß die echte Verbrauchszunahme (Absatz größerer Mengen und besserer Qualitäten) im Juli geringer war als in den Vormonaten. Von der neunprozentigen Umsatzzunahme scheint ziemlich genau die Hälfte auf Preissteigerungen zu entfallen. (VI 1/557)

### Der frühere Ladenschluß

Dieses Thema hat lebhaften Widerhall in den Kreisen unserer Leser gefunden, wie auch der Sprechsaal der UHRMACHERKUNST bezeugt. Die Hauptgemeinschaft des Deutschen Einzelhandels hatte vor kurzem um eine eindeutige Erklärung gebeten, die nunmehr durch eine Bestätigung des Reichsarbeitsministers erfolgt ist. Der Reichsarbeitsminister hat erklärt, daß eine Verpflichtung des Einzelhändlers zu einem früheren als dem gesetzlich vorgeschriebenen Ladenschluß nicht besteht, sondern nur durch eine formale Änderung der gesetzlichen Vorschriften begründet werden könnte. (VI 1/563)

### Einkaufsgenossenschaften und Großhandel

Die Frage, ob Einkaufsgenossenschaften den Großhandelsunternehmen gleichzustellen sind, ist noch immer nicht entschieden. Der Reichsführer des Handels teilt hierzu mit, daß „Einkaufsgenossenschaften des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft insofern ebenso zu behandeln seien wie die entsprechenden Großhandelsunternehmungen, soweit sie die in ihrem Wirtschaftszweig üblichen Großhandelsfunktionen ausüben“. Über die Funktionen des Großhandels brachten wir in Nr. 35 unserer UHRMACHERKUNST ein ausführliches Gutachten. Wegen der noch ungeklärten Lage über die Eingliederung der gewerblichen Genossenschaften in den organischen Aufbau der Wirtschaft ist auch der 70. Deutsche Genossenschaftstag, der auf den 16. September anberaumt war, auf Ersuchen des Führers der Wirtschaft vorläufig verlegt, da bis zu diesem Termin die grundsätzlichen Fragen hierzu noch nicht entschieden sein können. (VI 1/558)

### Laurin-Werbung

Anfang September hat eine Aussprache von Vertretern des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes, des Reichsverbandes Deutscher Juweliere, Gold- und Silberschmiede und des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher beim Werberrat der deutschen Wirtschaft unter dem Vorsitz des Herrn Dr. Heuser in der „Laurin“-Frage stattgefunden.

Die Vertreter sämtlicher Wirtschaftsgruppen waren sich einig darüber, daß eine Gemeinschaftswerbung für Schmuckwaren aus Edelmetallen und deren Nachahmungen dringend notwendig ist und der Qualitätsgedanke hierbei immer mehr in den Vordergrund treten muß. Dieser kann aber im Interesse des Facheinzelhandels und einer Abgrenzung seiner Waren gegenüber den billigen Preislagen bei den Warenhäusern und Basaren nur im Zusammenhang mit der Schaffung genormter Waren wirksam gefördert und die genormte Ware muß im Interesse des kaufenden Publikums und des Faches auch nach außen hin gekennzeichnet werden. Die Vertreter aller Wirtschaftsgruppen waren sich einig darüber, daß das vom Grossistenverband des Edelmetallgewerbes herausgebrachte Gütezeichen ein geeignetes Mittel darstellt, die Ansprüche des kaufenden Publikums an den Einzelhandel auf ehrliche Materialverarbeitung und gebrauchsfähige Ware beim Einkauf von Schmuck aller Preislagen zu fördern. In Gemeinschaftsarbeit mit der Industrie und dem Facheinzelhandel wird daher der Grossistenverband des Edelmetallgewerbes die „Laurin“-Werbung tatkräftig fortführen. Die Verbände des Einzelhandels sagten zu, in positiver Weise die Laurin-Werbung bei ihren Mitgliedern tatkräftig zu unterstützen. (VI 1/562)

### Urlaub für Handwerkslehrlinge 1934

Zwischen Lehrmeister und Lehrling besteht eine enge Betriebsgemeinschaft. Darüber hinaus legt der Lehrvertrag dem Lehrherrn und auch dem Lehrling besonders hohe Pflichten auf. Daher erkannte man schon frühzeitig im Handwerk, daß der Lehrling aus gesundheitlichen und anderen Gründen einen Urlaub nötig hat. Diese soziale Erkenntnis führte bereits vor Jahren zu bestimmten Festlegungen, so z. B. in der Lehrlingsordnung des Buchdruckerhandwerks. Es fehlte jedoch bisher an einer einheitlichen Bemessung des Urlaubs für sämtliche Handwerksberufe. Andere wichtige Punkte des Lehrlingsurlaubs schematisch zu regeln, ist bei der sehr verschiedenen Struktur der einzelnen Handwerksberufe leider nicht möglich. Um aber noch in diesem Jahr zu einer allgemeinen Regelung und zu einem einheitlichen Vorgehen in der Gewährung von Urlaub für die in den selbständigen Betrieben des Handwerks beschäftigten Lehrlinge zu kommen, hat sich der Reichs-Handwerksführer Pg. Schmid entschlossen, bestimmte Richtlinien bekanntzugeben, die den Mindesturlaub der Handwerkslehrlinge enthalten sollen.

Sofern nicht besondere Bedingungen z. B. Regelungen durch Treuhänder der Arbeit bestehen, soll für das Jahr 1934 folgende Bemessung des Urlaubs Platz greifen:

1. Lehrjahr . . . . .	12 Werktage
2. „ . . . . .	10 „
3. „ . . . . .	8 „
4. „ . . . . .	6 „

Es ist ferner bestimmt, daß der Urlaub in einem zusammenhängenden Zeitabschnitt zu gewähren und daß vor Antritt des Urlaubs die an den gesetzlichen Vertreter des Lehrlings zu zahlende Unterhaltsbeihilfe in einem Betrage zu entrichten ist. Die Zeit, in der der Urlaub zu gewähren ist, kann aber bei dem Sondercharakter verschiedener Handwerksberufe, wie bereits angedeutet wurde, nicht rein schematisch festgelegt werden. Die besonderen Wünsche der Hitler-Jugend sind aber in der Vereinbarung über die Zeit der Urlaubsgewährung zwischen Lehrmeister und Lehrling zu berücksichtigen. Die deutschen Handwerks- und Gewerbekammern werden, soweit das nicht bereits geschehen ist, gemeinsam mit den Treuhändern der Arbeit hiernach für 1934 verbindliche Bestimmungen festzulegen haben. Auf spätere Jahre beziehen sich die Richtlinien des Reichs-Handwerksführers noch nicht, denn es sollen erst die Erfahrungen des Jahres 1934 geprüft werden. (VI 1/560)

### Schutz der nationalen Symbole

Dem „Reichsanzeiger“ Nr. 208 entnehmen wir aus einer Liste der Entscheidungen auf Grund des Gesetzes zum Schutze der nationalen Symbole, daß auch eine Anzahl von Mustern als unzulässig erklärt wurden, die unser Gebiet — Uhren und Schmuck — berühren. So wurden nicht zugelassen: Armbänder und Halsketten in Schwarz-Weiß-Rot ausgeführter Perlenstickerei mit Darstellung des Hakenkreuzes; kleine Messingleuchter, deren Fuß ein Hakenkreuz bildet; minderwertige Fingerringe aus Draht, die auf einer aufgelöteten runden Metallscheibe ein schwarzes bzw. rotes Hakenkreuz tragen; Uhren, deren Deckel das Hakenkreuz trägt; Manschettenknöpfe mit eingraviertem Hakenkreuz. (VI 1/564)

### Das Ultra-D-Glas

Ein neues Dauerglas, das in seiner Qualität alle bisherigen unzerbrechlichen Uhrgläser aus Zelluloid oder Cellon übertrifft, wird von der Firma Rud. Flume, Berlin SW 19, herausgebracht. Von gewöhnlichen Uhrgläsern kaum zu unterscheiden, hat es den großen Vorzug der außerordentlichen Klarheit, während doch bis jetzt alle unzerbrechlichen Gläser eine mehr oder minder dunkle Farbtonung aufwiesen, die sich sogar im Laufe des Gebrauchs noch verstärkte. Dieses Nachdunkeln kommt bei dem neuen Ultra-D-Glas nicht mehr vor, es hat auch nicht den Nachteil des Schrumpfens, was besonders für die Formgläser der Armbanduhren von größter Bedeutung ist. Aus einem ganz anderen Material — weder Zelluloid, noch Cellon, noch Glas —, ist eine Bearbeitung mit der Schere allerdings nicht mehr möglich, jedoch mit der einbiegigen Spezialfeile wie auch mit der Spezialschleifscheibe ist das Einpassen ohne Schwierigkeit zu bewerkstelligen. Die neuen Gläser Ultra-D werden in drei Ausführungen geliefert: für offene Uhren, Formgläser für Armbanduhren und Savonnettegläser. Flache Platten dagegen sind nicht in diesem Material lieferbar, da eine nachträgliche Wölbung in ausreichendem Maße weder von der Gläserbiegemaschine noch von der Einpreßzange zu erreichen ist. Es ist überaus zu begrüßen, daß durch das neue Ultra-D-Glas ein Material geschaffen ist, welches den bislang nur zu häufigen Reklamationen auf diesem Gebiete ein Ende bereiten wird. (VI 1/581)